

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 26. Mai 2015

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
12. 5. 15	Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)	317
12. 5. 15	Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften .	320
12. 5. 15	Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze	324
12. 5. 15	Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg und Änderung anderer Vorschriften	326
12. 5. 15	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk .	332
11. 5. 15	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst – APrOLW gD)	334
13. 5. 15	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Unterrichtsvergütungsverordnung – UVergVO) .	341
15. 4. 15	Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg	343

Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)

Vom 12. Mai 2015

Der Landtag hat am 6. Mai 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist, einem nach § 5 anerkannten rechtsfähigen Tierschutzverein oder einer rechtsfähigen Stiftung (anerkannte Tierschutzorganisation) mit der Schaffung verfahrensrechtlicher Normen die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren und Überprüfungsmöglichkeiten durch Gerichte zu eröffnen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Damit soll ein Beitrag zur Ver-

wirklichung des in Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankerten Staatsziels Tierschutz geleistet werden.

§ 2

Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) Einer anerkannten Tierschutzorganisation ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten oder die tierschutzrelevanten fachtechnischen Stellungnahmen zu geben

1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
2. vor Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3 und § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 des Tierschutzgesetzes (TierSchG),

3. vor Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken. Bei Vorhaben zum Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren gilt dies nur für Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 b bis f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 7.1 bis 7.11 der Anlage 1 zum UVPG unterliegen,

4. nach Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 und Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG.

(2) Eine anerkannte Tierschutzorganisation kann über das nach § 4 eingerichtete gemeinsame Büro der anerkannten Tierschutzorganisationen (gemeinsames Büro) bei der zuständigen Behörde beantragen, über den Stand eines bestimmten Verwaltungsverfahrens nach § 16 a TierSchG informiert zu werden. Die Auskunft soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags erteilt werden.

(3) § 29 Absatz 1 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gilt entsprechend, soweit es sich um Akten handelt, die einen unmittelbaren tierschutzrelevanten Bezug aufweisen.

(4) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 LVwVfG gelten entsprechend. Die anerkannte Tierschutzorganisation kann Einwendungen und Stellungnahmen nur innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Informationen gemäß Absatz 6 bekannt gegeben wurden, gegenüber der zuständigen Behörde erheben.

(5) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Formen der Mitwirkung der anerkannten Tierschutzorganisation bleiben unberührt, sofern diese inhaltsgleich oder weitergehend sind.

(6) Die zuständige Behörde informiert das gemeinsame Büro über die Vorbereitungen nach Absatz 1 Nummer 1, den Beginn der entsprechenden Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, den Abschluss der Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 4 und über das Ergebnis der Auskunftersuchen nach Absatz 2. Mit der Bekanntgabe an das gemeinsame Büro gelten die Informationen zugleich als jeder anerkannten Tierschutzorganisation bekannt gegeben.

§ 3

Rechtsbehelfe von anerkannten Tierschutzorganisationen

(1) Eine anerkannte Tierschutzorganisation kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Widerspruch und Klage nach § 42 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4 Absatz 3 Satz 3, § 4 a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 TierSchG,

2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3,

3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a TierSchG oder einer unmittelbar geltenden Bestimmung eines Rechtsakts der Europäischen Union zum Schutze des Wohlergehens der Tiere, soweit es sich dabei nicht um Maßnahmen oder Unterlassungen von Bundesbehörden handelt.

(2) Eine anerkannte Tierschutzorganisation muss keine Verletzung in ihren Rechten geltend machen, soweit ihr Klagebegehren auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Genehmigung nach § 8 Absatz 1 oder einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG gerichtet ist. Absatz 1 und Satz 1 dieses Absatzes gelten nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(3) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die anerkannte Tierschutzorganisation geltend macht, dass

1. ein in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 2 genannter Verwaltungsakt oder die Unterlassung eines in Absatz 1 Nummer 3 genannten Verwaltungsaktes gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassene Rechtsvorschriften oder eine unmittelbar geltende Bestimmung eines Rechtsakts der Europäischen Union zum Schutze des Wohlergehens der Tiere verstößt,

2. sie dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und

3. sie zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 berechtigt war und sie in der Sache eine Stellungnahme fristgerecht abgegeben hat oder sie entgegen § 2 Absatz 1 keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, weil das gemeinsame Büro unter Verstoß gegen § 2 Absatz 6 nicht informiert worden war.

(4) Hat die anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit den Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(5) Ein in Absatz 1 genannter Verwaltungsakt ist dem gemeinsamen Büro als Bevollmächtigtem der anerkannten Tierschutzorganisationen bekannt zu geben. § 41 LVwVfG gilt entsprechend. Die Bekanntgabe gegenüber dem gemeinsamen Büro gilt als Bekanntgabe gegenüber jeder anerkannten Tierschutzorganisation. Die Bekanntgabe eines in Absatz 1 genannten Verwaltungsaktes gilt auch für den Fall, dass der Verwaltungsakt weder öffentlich noch dem gemeinsamen Büro bekannt gegeben wurde, als zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem das gemein-

same Büro von dem Verwaltungsakt tatsächlich Kenntnis erlangt hatte oder hätte erlangen können.

§ 4

Gemeinsames Büro der anerkannten Tierschutzorganisationen

(1) Die anerkannten Tierschutzorganisationen richten ein gemeinsames Büro in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ein. Dabei ist allen anerkannten Tierschutzorganisationen, welche die satzungsmäßigen Ziele des gemeinsamen Büros unterstützen, der Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, zu ermöglichen. Eine Gewichtung des Stimmrechts im Verhältnis zu den Mitgliederzahlen der einzelnen Tierschutzorganisationen ist möglich. Dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium ist die Satzung der juristischen Person des Privatrechts zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das gemeinsame Büro kann Mitglieder ausschließen, die nach Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die satzungsmäßigen Ziele des gemeinsamen Büros verstoßen oder das gemeinsame Büro nicht aktiv unterstützen. Vor einem Ausschluss ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium zu unterrichten.

(3) Das gemeinsame Büro nimmt im Auftrag der Mitglieder die nach § 2 Absatz 6 Satz 1 bekannt zu gebenden Informationen und die nach § 3 Absatz 5 Satz 1 bekannt zu gebenden Verwaltungsakte entgegen und leitet diese unverzüglich an die Mitglieder weiter. Das gemeinsame Büro achtet darauf, dass bezüglich der in Satz 1 genannten Informationen und Verwaltungsakte Vertraulichkeit sichergestellt ist und dass diese ausschließlich an die Mitglieder des gemeinsamen Büros weiter gegeben werden. Das gemeinsame Büro bündelt die Stellungnahmen der Mitglieder und leitet diese fristgerecht an die zuständige Behörde weiter. Eine materielle Prüfungskompetenz kommt dem gemeinsamen Büro dabei nicht zu. Das gemeinsame Büro nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

(4) Die Mitglieder können im Rahmen der Satzung regeln, dass dem gemeinsamen Büro zusätzliche Aufgaben übertragen werden können.

§ 5

Anerkennung von Tierschutzvereinen oder Stiftungen

(1) Die Anerkennung von eingetragenen rechtsfähigen Tierschutzvereinen oder rechtsfähigen Stiftungen wird auf Antrag über das jeweils zuständige Regierungspräsidium durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein oder die Stiftung

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,

2. seinen Sitz in Baden-Württemberg hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,

3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,

6. jedem den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt und

7. sich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die aufgrund dieses Gesetzes erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von Unterlagen, insbesondere von personenbezogenen Daten, an Mitglieder der anerkannten Tierschutzorganisationen oder von ihr beauftragte Sachverständige ist ausschließlich zur Verfolgung des in § 1 Satz 1 festgelegten Zwecks zulässig und dabei zugleich auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes. Sie wird durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums bekannt gemacht.

(3) Die Anerkennung kann auch nachträglich mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist oder wiederholt schwerwiegend gegen Absatz 1 Nummer 7 verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn keine Mitgliedschaft im gemeinsamen Büro nach § 4 besteht oder nicht mehr besteht. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte nach §§ 2 und 3.

§ 6

Ermächtigungen

Das für den Tierschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ausgestaltung oder den Ablauf des Verfahrens nach § 2 Absatz 6 und § 3 Absatz 5, insbesondere zu Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten sowie Art und Weise einer elektronischen Datenübermittlung an das gemeinsame Büro,

2. Kriterien, die eine Gleichbehandlung aller anerkannten Tierschutzorganisationen innerhalb des gemeinsamen Büros nach § 4 gewährleisten,

3. nähere Kriterien und deren Nachweise für eine Anerkennung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, insbesondere Nachweise, die eine landesweite Tätigkeit belegen, oder Kriterien, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 konkretisieren, zum Beispiel durch Festlegung von Mindestmitgliederzahlen der Tierschutzorganisation oder der nachzuweisenden beruflichen Qualifikation, zu regeln.

§ 7

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt nicht für Verfahren nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen Antrag eingeleitet und für die alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, sowie für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

§ 8

Inkrafttreten, Evaluierung und Bericht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden überprüft. Die Landesregierung berichtet hierzu drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Mai 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS

FRIEDRICH

UNTERSTELLER

STOCH

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

ALTPETER

ERLER

Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 12. Mai 2015

Der Landtag hat am 6. Mai 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG)

§ 1

Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden nehmen die ihnen durch das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung, durch dieses Gesetz sowie durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Meldebehörde ist die Ortspolizeibehörde.

(3) Örtlich zuständig ist

1. für die Erfassung meldepflichtiger Vorgänge die Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Vorgang stattfindet,
2. für die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister jede Meldebehörde, bei der die betroffene Person gemeldet ist oder war. Hat die betroffene Person keine Wohnung mehr in der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich ihre Wohnung nicht feststellen, ist die Meldebehörde zuständig, bei welcher die betroffene Person zuletzt gemeldet war.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen die Meldebehörden über die in § 3 BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. für die Erhebung von Abfallgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten,
2. für die Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz und dem Landeswohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass die betroffene Person eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Landeswohnraumförderungsgesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung.
- (2) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten zum Zwecke der Versendung von Einladungen zu Jahrgangsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nutzen.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen

Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Die betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen; § 50 Absatz 5 BMG findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Anbieten von Daten an Archive

Zuständige Stellen nach § 16 Absatz 1 und 2 BMG sind die Gemeindearchive.

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Für die Erhebung der Kurtaxe nach § 43 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in der jeweils geltenden Fassung dürfen die Gemeinden aufgrund einer Satzung über die in § 30 Absatz 2 BMG aufgeführten Daten hinaus weitere erforderliche Daten auf dem Meldeschein erheben. Die beherbergten Personen sind hierauf im Meldeschein hinzuweisen.

§ 5

Führung und Aufgaben des zentralen Meldeportals

(1) Die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs nach § 23 Absatz 3 und 4, § 38, § 39 Absatz 3 und § 49 Absatz 2 bis 5 BMG werden durch den Betrieb eines zentralen Meldeportals wahrgenommen. Das Meldeportal verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag der Meldebehörden. Dabei sind die Meldebehörden verpflichtet,

1. die für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG erforderlichen Daten einer Person für andere Meldebehörden beim Meldeportal zum Abruf bereitzuhalten,
2. automatisierte Datenabrufe an öffentliche Stellen und Behörden nach § 38 und § 39 Absatz 3 BMG über das Meldeportal durchzuführen.

Einfache Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 bis 5 BMG können von den Meldebehörden auch automatisiert über das Meldeportal erteilt werden.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 sowie in sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes aufgeführten Aufgaben halten die Meldebehörden beim Meldeportal die nachfolgenden Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ihres Zuständigkeitsbereiches vor:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
4. Ordensname, Künstlernamen,
5. Doktorgrad,

6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,

7. Geschlecht,

8. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,

9. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG gespeicherten Daten,

10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,

11. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers,

12. die nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 BMG für waffenrechtliche und sprengstoffrechtliche Verfahren zu speichernden Daten,

13. zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG,

14. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,

15. zum Ehegatten oder Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Sterbedatum sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG,

16. zu minderjährigen Kindern: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 BMG,

17. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

18. für die Erhebung von Abfallgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten,

19. für Zwecke der Suchdienste die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohnerinnen und

Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gebieten stammen,

20. Auskunfts- und Übermittlungssperren,

21. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Die Daten nach Satz 1 sind beim Meldeportal in programmtechnisch voneinander zu trennenden Datenbeständen der einzelnen Meldebehörden zu jeder Zeit bereitzuhalten.

(3) Zum Zwecke der erstmaligen Speicherung oder Ergänzung des bestehenden Datenbestandes übermitteln die Meldebehörden dem Meldeportal die Daten nach Absatz 2 der in ihrem Zuständigkeitsbereich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Meldebehörden übermitteln dem Meldeportal unverzüglich innerhalb von 24 Stunden jede spätere Änderung des Melderegisters hinsichtlich der in Absatz 2 bezeichneten Daten, insbesondere deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung.

(4) Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- und Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen dürfen die ihnen im automatisierten Verfahren über das Meldeportal zur Verfügung gestellten Daten auch melderegisterübergreifend abrufen.

(5) Das Meldeportal darf die Daten nach Absatz 2 nur zur Erfüllung der in Absatz 1 sowie in sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes aufgeführten Aufgaben verarbeiten und nutzen. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Meldeportal gespeicherten Daten gewährleisten.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu Einrichtung, Führung und Aufgaben des Meldeportals einschließlich weiterer zur Aufgabenerfüllung erforderlicher Daten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu deren Mitgliedern über die in § 42 Absatz 1 BMG genannten Daten hinaus auch die Übermittlungssperren nach § 50 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 BMG sowie das Ordnungsmerkmal gemäß § 4 Absatz 3 BMG übermitteln. Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 2 BMG dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Übermittlungssperren nach § 50 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 BMG, frühere Namen sowie die derzeitigen

Staatsangehörigkeiten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln.

(2) Für die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 BMG ist das Innenministerium zuständig.

§ 7

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 BMG zu regeln, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden,

2. die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG zu regeln, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden,

3. weitere Daten nach § 38 Absatz 5 Satz 2 BMG als Auswahldaten für Abrufe zu regeln, soweit dadurch der Anlass und Zweck des Abrufs bestimmt werden,

4. zu regeln, welche über die in § 39 Absatz 3 BMG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten öffentlichen Stellen hinaus Daten im automatisierten Verfahren unter den Voraussetzungen nach § 38 BMG und unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung sowie der zu übermittelnden Daten abrufen dürfen. Ferner kann bestimmt werden, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt,

5. das Verfahren der Aufbewahrung im Sinne des § 13 BMG und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu bestimmen,

6. das Verfahren der Datenübermittlung nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG festzulegen.

(2) Bei regelmäßigen Datenübermittlungen sowie bei Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufverfahrens wird das Innenministerium ermächtigt, Form, Verfahren, einschließlich der Zulassung der Datenübertragung über eine Vermittlungsstelle, und die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 54 BMG sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in der jeweils geltenden Fassung die Meldebehörden.

Artikel 2

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.
2. In § 35 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe »Satz 1« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter »§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes« durch die Wörter »§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes« ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »§ 22 des Meldegesetzes« durch die Wörter »§ 26 des Bundesmeldegesetzes« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2014 (GBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und § 53 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter »§ 22 des Meldegesetzes« durch die Wörter »§ 26 des Bundesmeldegesetzes« ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 4 und § 20 Absatz 6 Satz 4 werden jeweils die Wörter »§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes« durch die Wörter »§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landtagswahlgesetzes

In § 21 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384) werden die Wörter »§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes« durch die Wörter »§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Landeswahlordnung

In § 23 Absatz 4 Nummer 1 Satz 3 und § 27 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), geändert durch Verordnung vom 16. August 2010 (GBl. S. 732), werden jeweils die Wörter »§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes« durch die Wörter »§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 26 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370) wird wie folgt gefasst:

»(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname und die Vornamen der austrittswilligen Person sowie Tag und Ort ihrer Geburt, ihr Wohnsitz oder ihr ständiger Aufenthalt anzugeben. Der Austritt und das Datum des Austritts sind der ausgetretenen Person zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der ausgetretenen Person zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft sowie der für sie zuständigen Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.«

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 5 Absatz 6 sowie § 7 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Mai 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	ALTPETER
	ERLER

**Gesetz zur Änderung des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
und anderer Gesetze**

Vom 12. Mai 2015

Der Landtag hat am 6. Mai 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBL. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBL. S. 809, 811), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzerin des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch in einer auf Grund von § 3 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung festgelegte Verfahren.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.«

2. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

»2 a. der Lebenspartner,«.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

»6 a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,«.

b) Nach Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

»1 a. in den Fällen der Nummern 2 a, 3 und 6 a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,«.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter »frühe Öffentlichkeitsbeteiligung« angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.«

4. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

»§ 27 a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.«

5. § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:
»(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.«
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort »Rechtsbehelfsbelehrung« angefügt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Im Fall des § 3 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzerin des De-Mail-Kontos erkennen lassen.«
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
»(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Satz 1 gilt auch für die schriftliche oder elektronische Bestätigung eines Verwaltungsaktes und die Bescheinigung nach § 42 a Absatz 3.«
7. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort »auswirkt« durch die Wörter »voraussichtlich auswirken wird« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »bekannt ist« durch die Wörter »und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind« ersetzt.
- c) Absatz 3 a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.«
- d) Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
»Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.«
- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Einwendungen« die Wörter »oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5« eingefügt.
- bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden vor dem Wort »von« die Wörter »oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,« eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.«
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »erhoben« die Wörter »oder Stellungnahmen abgegeben« eingefügt.
- cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
»Die Anhörsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.«
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.«
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus« durch die Wörter »Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken« ersetzt.
- h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
»(9) Die Anhörsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.«
8. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.«

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »nicht« die Wörter »oder nur unwesentlich« eingefügt und das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- »3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.«
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.«
- c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort »und« am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- »3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.«
9. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 a Satz 2 werden nach dem Wort »Abwägung« die Wörter »oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften« und nach dem Wort »können« die Wörter » ; die §§ 45 und 46 bleiben unberührt« eingefügt.
- b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- »Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.«
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S.330, ber. S.683), zuletzt geändert durch Arti-

kel 4 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S.49, 51), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

2. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und das Wort »wird« durch die Wörter »worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Mai 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	ALTPETER
	ERLER

Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg und Änderung anderer Vorschriften

Vom 12. Mai 2015

Der Landtag hat am 6. Mai 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde
IT Baden-Württemberg
(Errichtungsgesetz BITBW – BITBWG)

§ 1

Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg

(1) Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird die Landesoberbehörde »IT Baden-Württemberg (BITBW)« errichtet.

(2) Die BITBW hat ihren Sitz in Stuttgart und wird als Landesbetrieb gemäß §§ 26 und 74 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg geführt.

(3) Das Innenministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht. Maßnahmen der Fachaufsicht bei Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von fachspezifischen Verfahren (Fachverfahren) nimmt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde wahr, solange die Informationstechnik von Fachverfahren nicht auf die BITBW übertragen ist. Für den Betrieb der Informationstechnik von Fachverfahren und soweit die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren auf die BITBW übertragen ist, erfolgen Maßnahmen der Fachaufsicht im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Soweit die BITBW hinsichtlich Fachverfahren Aufgaben für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Notariate wahrnimmt oder Dienstleistungen für diese erbringt, untersteht sie der Fachaufsicht des Justizministeriums.

(4) Das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg wird aufgelöst. Alle vom Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die BITBW über. Sie übernimmt auch die bisher vom Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg angebotenen Dienstleistungen. Die letzte Bilanz des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg ist zugleich die Eröffnungsbilanz der BITBW.

(5) Die Fachaufsicht über die Tätigkeit der BITBW hinsichtlich der Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnik von Daten der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Notariate dienen, erfolgt durch das Justizministerium. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(6) Soweit im Rahmen der Fachaufsicht nach Absatz 5 Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BITBW erfolgen sollen, wirkt eine Kontrollkommission der Informationstechnik mit. Sie besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern

1. des IuK-Fachzentrums Justiz beim Oberlandesgericht Stuttgart,
2. der Richterräte zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit,
3. der Staatsanwaltsräte zum Schutz des Legalitätsprinzips und
4. einer vom Hauptpersonalrat beim Justizministerium zu benennenden Person, bei der es sich um eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger handeln muss, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums.

§ 2

Aufgaben, Dienstleistungen

(1) Die BITBW hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung, Betrieb und Ausbau der zentralen informationstechnischen Infrastruktur für die Landesverwaltung,
2. Sicherstellung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung,
3. Beschaffung von nicht fachspezifischen Geräten, Programmen und Lizenzen der Informationstechnik für die Landesverwaltung.

(2) Ergänzend zu § 1 Absatz 4 Satz 2 gehen die Aufgaben nach Absatz 1 der folgenden Dienststellen und Einrichtungen nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 auf die BITBW über:

1. die steuerfachunabhängigen Verfahren des Landeszentrums für Datenverarbeitung,
2. der sonstigen Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung,
3. der Gerichte,
4. der Führungsakademie Baden-Württemberg,
5. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
6. der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und
7. des Landesinstituts für Schulentwicklung.

(3) Die BITBW erbringt im Übrigen auf Erzielung von Erträgen gerichtete Dienstleistungen der Informationstechnik für Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach Absatz 2 gegen vollständige Erstattung der Kosten. Dienstleistungen sind Leistungen, die zur Deckung des jeweiligen Bedarfs des Auftraggebers erbracht und unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes abgerechnet werden.

(4) Im Einzelfall kann die BITBW auf Erzielung von Erträgen gerichtete Dienstleistungen der Informationstechnik auch für andere Auftraggeber als die des Landes mindestens gegen vollständige Erstattung der Kosten erbringen.

(5) Die BITBW wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Planstellen und Haushaltsmitteln ausgestattet. Die BITBW kann die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach Absatz 2 und andere Auftraggeber zur Leistung angemessener Abschlagszahlungen für Dienstleistungen der Informationstechnik verpflichten.

§ 3

Nutzung der Dienstleistungen der BITBW

(1) Die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach § 2 Absatz 2 sind verpflichtet, die Dienst-

leistungen der BITBW nach § 2 Absatz 3 zu nutzen. Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate.

(2) Die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW gilt zunächst nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik der übrigen Fachverfahren. Die BITBW soll im Einvernehmen mit den Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach § 2 Absatz 2 und deren jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden Feinkonzepte erarbeiten, in denen die Übertragung der Informationstechnik von Fachverfahren hinsichtlich der Entwicklung und Pflege beschrieben wird. Die Umsetzung der Feinkonzepte soll im Einvernehmen zwischen der BITBW und den in Satz 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen sowie deren jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden erfolgen.

(3) Die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW gilt nicht, soweit diese Leistungen aufgrund bundesrechtlicher oder europarechtlicher Vorgaben oder im Rahmen einer Kooperation mit Bund, Ländern, Kommunen oder Regionalverbänden von einer anderen Stelle bezogen werden.

(4) Alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW berechtigt. § 2 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Das Innenministerium kann Ausnahmen von der Nutzungspflicht nach Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde zulassen, wenn die Leistungserbringung durch die BITBW nicht sichergestellt oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall nicht zweckmäßig ist.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Bei der BITBW wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er besteht aus der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie als Vorsitzende oder Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ministerien und des Rechnungshofs. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt. Das Innenministerium bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretungen auf Vorschlag der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch auf die Dauer ihres Hauptamtes. Scheiden solche Mitglieder oder ihre Stellvertretungen im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder Stellvertretungen berufen.

(2) Der Verwaltungsrat wird durch einen Fachbeirat unterstützt. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ministerien und des Rechnungshofs. Der Fachbeirat hat nur beratende Funktion.

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Interessenvertretung einzelner Kundengruppen im Verwaltungsrat beratende Mitglieder und deren Stellvertretungen vorschlagen. Die Bestellung erfolgt durch das Innenministerium für die Dauer von bis zu fünf Jahren, längstens jedoch auf die Dauer ihres Hauptamtes.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden unbeschadet des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. Beschlüsse nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 5 und 7 bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bündelt die Interessen der Kunden der BITBW und überwacht die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der BITBW. Er hat ein Informationsrecht zu allen wichtigen Fragen der Betriebsführung.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt

1. die Mitwirkung bei der Festlegung der Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung der BITBW,
2. die Entscheidung über den Entwurf des Wirtschaftsplans,
3. die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Entscheidung über die Beantragung eines Betriebsmittelkredits bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium,
6. die Entscheidung über die Aufnahme von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 4,
7. die Entscheidung über einen Interessenausgleich im Falle einer Leistungsstörung auf Antrag der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und
8. die Entscheidung über Geschäfte und Maßnahmen, zu denen er sich durch einstimmigen Beschluss die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 6

Verwaltungsvorschrift

Das Innenministerium trifft im Einvernehmen mit den Ministerien und dem Rechnungshof zur Organisation und zum Betrieb der BITBW nähere Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

§ 7

Umsetzungsfristen

(1) Die Aufgaben nach § 2 Absatz 1, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in § 2 Absatz 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen erfüllt werden, gehen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die BITBW über. Das Innenministerium stimmt den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ab.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 tritt unbeschadet bestehender vertraglicher Verpflichtungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, soweit nicht vorher ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug zwischen Innenministerium und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde. Für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren tritt die Nutzungspflicht abweichend von Satz 1 spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein.

Artikel 2

Übergangsregelungen zum Errichtungsgesetz BITBW

§ 1

Übergangspersonalrat

(1) Bei der BITBW wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten der BITBW an, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Mitglied des Personalrats beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg oder
2. Mitglied des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe waren.

Sind Beschäftigte nach Satz 2 Nummer 2 nicht vorhanden, tritt in den Übergangspersonalrat von den Beschäftigten der BITBW eine Person ein, die Ersatzmitglied des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe war; kommen dafür mehrere Beschäftigte in Betracht, tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl ein. Die Ersatzmitglieder des Personalrats beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg werden Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats für die

Mitglieder nach Satz 2 Nummer 1; Entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, soweit sie nicht dem Übergangspersonalrat nach Satz 3 angehören.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2016.

(3) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) für Personalräte entsprechend. § 23 a LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

§ 2

Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Bei der BITBW wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der BITBW an, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg waren. § 1 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Beauftragte für Chancengleichheit

(1) Die Leitung der BITBW bestellt für ihre Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der BITBW, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit waren, eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin. Befindet sich unter den weiblichen Beschäftigten keine Person, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit war, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der bisherigen Stellvertreterinnen. Sind auch solche nicht vorhanden, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der BITBW, die sich zur Ausübung des Amtes bereit erklärt haben. § 17 Absatz 4 Satz 2 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung ist nur mit Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten vorzunehmen.

(3) Die Leitung der BITBW bestellt für ihre Dienststelle innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin ist bis spätestens 30. Juni 2016 neu zu besetzen. § 17 Absatz 4 ChancenG gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit der nach Absatz 1 bestellten Personen endet mit der Bestellung einer neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit beziehungsweise Stellvertreterin, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2016.

§ 4

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr, vollendet hat oder
- b) einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert hat oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,

2. der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Eine eigene Wohnung ist eine Wohnung, die im Eigentum der Beamtin oder des Beamten steht. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung, die im Eigentum des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin nach Lebenspartnerschaftsgesetz steht, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Ver-

setzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

Artikel 3

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Satz 1 Nummer 7 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), werden die Wörter »dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung« durch die Wörter »der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In Buchstabe C Nummer 8 des Anhangs (zu § 8 Absatz 1) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), werden die Wörter »der Direktorin oder des Direktors des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg« durch die Wörter »der Präsidentin oder des Präsidenten

der IT Baden-Württemberg sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter« ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg**

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBI. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage 2 (zu § 28) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung »Abteilungsdirektor« wird nach dem dritten Funktionszusatz der Funktionszusatz
»– als der ständige Vertreter des Präsidenten der IT Baden-Württemberg«
eingefügt.
 - bb) Die Amtsbezeichnung »Direktor des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg« wird gestrichen.
 - b) In Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung »Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg« mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung »Präsident der IT Baden-Württemberg« eingefügt.
2. In den Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) in Anlage 5 (zu § 105) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird bei der Nummer 2 in Besoldungsgruppe B 2 kw nach der Amtsbezeichnung »Direktor der Landesstelle für Straßentechnik« die Amtsbezeichnung »Direktor des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg« eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage (zu § 1) der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBI. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 449, 475), wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 wird Nummer 1.9 wie folgt gefasst:
»1.9 Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg«.
2. In Spalte 3 wird Nummer 1.9 wie folgt gefasst:
»1.9 der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der IT Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter«.

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes zur Schaffung
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg**

§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670) wird wie folgt gefasst:

- »9. Wahrnehmung der IuK-Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Landesanstalt, soweit diese nicht nach § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes BITBW auf die IT Baden-Württemberg als Aufgabe übergehen oder auf Grund § 2 Absatz 3, §§ 3 und 7 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes BITBW dieser zur Erledigung übertragen werden.«

Artikel 8

Änderung des Straßengesetzes

§ 53 a Absatz 1 Nummer 2 des Straßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBI. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 545), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden die Wörter »und Softwareentwicklung« durch die Wörter »und Mitwirkung bei Bund-Länder-Fachverfahren« ersetzt.
2. In Buchstabe c wird vor dem Wort »Betrieb« das Wort »fachlicher« eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 8 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der technische Betrieb der Informationstechnik der Straßeninformationssysteme, die Softwareentwicklung und der technische Betrieb der Informationstechnik der Verkehrszentralen im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes von der BITBW vollständig als Dienstleistung bezogen werden.
- (3) Das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Absatz 2 im Gesetzblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Mai 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	ALTPETER
	ERLER

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrags
über den Südwestrundfunk**

Vom 12. Mai 2015

Der Landtag hat am 6. Mai 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrags über den Südwestrundfunk

Dem am 1. und 9. April 2015 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der am 1. und 9. April 2015 unterzeichnete Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Mai 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	ALTPETER
	ERLER

**Staatsvertrag zur Änderung des Staats-
vertrags über den Südwestrundfunk
(SWR-Änderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg
und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags
über den Südwestrundfunk

Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 3. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 13 Organe, Allgemeine Bestimmungen«.
 - b) § 19 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 19 Programmausschuss«.
2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 13

Organe, Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe des SWR sind:

1. der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Intendantin oder der Intendant.

Der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und der Verwaltungsrat können nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse bilden. Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(4) Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens drei, zusammen insgesamt höchstens vier Amtsperioden angehören. Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt die der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.

(5) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Vertreterinnen und Vertreter der

kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, können Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht angehören. Dies gilt nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

(6) Der in Absatz 5 Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Anteil der Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 7 bis 9 und Abs. 3 Nr. 1 und 9 sowie § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 darf in den nach Absatz 1 Satz 2 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(8) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(9) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Organ offenzulegen. Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch das jeweilige Organ festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

(10) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

(11) Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; Entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des SWR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu

berücksichtigen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.«

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen und die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze 2 bis 4.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

»Satz 4 gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds aufgrund dessen Wahl in den Verwaltungsrat nur dann, wenn die Person zum Ende der vorherigen Amtsperiode Mitglied des Rundfunkrats war.«

bb) Der bisherige Satz 5 wird der neue Satz 6.

4. In § 15 Abs. 3 Nummer 1 werden nach dem Wort »Intendanten« die Wörter »gemeinsam mit dem Verwaltungsrat« angefügt.

5. In § 17 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

»Die Sitzungen der vom Rundfunkrat nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zu bildenden Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.«

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»§ 19

Programmausschuss«.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 2 und 3.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Davon wählt der Rundfunkrat zehn Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Landtagen oder den kommunalen Spitzenverbänden entsandt worden sein dürfen; acht davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein.«

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

»Jeweils ein Mitglied entsenden die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Personalrat muss eine Frau und einen Mann entsenden.«

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

»Der Landtag von Baden-Württemberg muss jeweils mindestens eine Frau und einen Mann entsenden.«

- cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 5.
8. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- »1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten gemeinsam mit dem Rundfunkrat.«.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden die neuen Nummern 2 bis 12.
9. § 22 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- »Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.«
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- »(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.«
- b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Rundfunkrat« die Wörter »und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung« eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze 2 bis 4.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Beschluss des Rundfunkrats« durch die Wörter »gemeinsamen Beschluss von Rundfunkrat und Verwaltungsrat« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gemeinsamen Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat.«
12. In § 29 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter »drei Viertel« durch die Wörter »zwei Dritteln« ersetzt.
13. § 41 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- »(4) Die Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats im Sinne von Absatz 3 gelten als erste im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1.«
14. In § 42 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- »Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats gemäß § 14 Abs. 2 und 3 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden überprüft werden.«

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrags ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2015 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 01. 04. 2015 Winfried Kretschmann

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 09. 04. 2015 Malu Dreyer

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst – APrOLW gD)

Vom 11. Mai 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
2. § 16 Absatz 2 LBG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium:

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich, Laufbahnregelung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einrichtung der Laufbahn des gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienstes beim Land, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ausbildung und Prüfung.

§ 2

Einrichtung der Laufbahn

Es wird die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienstes eingerichtet.

§ 3

Laufbahnbefähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienstes erwirbt, wer

1. einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG geforderten Abschluss in einem der Studienfächer Agrarwissenschaften, Gartenbau, Weinbau oder Ökotoxikologie oder inhaltlich gleichgestellten Studienfächern,
2. die Berufsausbildung in einem der Studienfächer nach Nummer 1 entsprechenden Ausbildungsberuf mit der Abschlussprüfung nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossen hat oder eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit, davon mindestens sechs Monate in Betrieben der Landwirtschaft, des Wein- oder Gartenbaus

nachweist, und

3. den Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung nach Abschnitt 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Laufbahnbefähigung erwirbt ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 auch, wer nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 eine mindestens vierjährige laufbahnqualifizierende Berufstätigkeit nach Maßgabe des § 4 nachweist.

§ 4

Laufbahnqualifizierende Berufstätigkeit

(1) Die laufbahnqualifizierende Berufstätigkeit muss

1. nach Abschluss eines Studiums nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 geleistet worden sein,
2. nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der Laufbahn des gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienstes vergleichbar sein und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der angestrebten Laufbahn, die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung vermitteln.

Drei Jahre der Tätigkeit sollen auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen, einen achtwöchigen Dienst an einer unteren Landwirtschaftsbehörde beziehungsweise einer landwirtschaftlichen Landesanstalt beinhalten und mit überdurchschnittlichen Leistungen bewertet sein.

(2) Die laufbahnqualifizierende Berufstätigkeit hat die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse sowie soziale und methodische Kompetenzen zu vermit-

eln. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn setzt dabei insbesondere auch erworbene Kenntnisse aus folgenden Gebieten voraus:

1. Berufsbezogene Erwachsenenbildung,
2. Kommunikation,
3. Verwaltung und Recht,
4. Allgemeine Landwirtschaft einschließlich Agrarpolitik.

Diese Kenntnisse werden in der Regel durch den Besuch von Fortbildungslehrgängen an der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume erworben. Der Besuch anderer Fortbildungslehrgänge erfolgt im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde.

(3) Des Weiteren ist eine praktische Prüfung im Fach Verwaltung nach § 22 Absatz 3 abzulegen, die mit mindestens 5,0 Punkten bewertet sein muss. Diese kann entsprechend § 28 einmal wiederholt werden.

ABSCHNITT 2

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

§ 5

Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen und umfassenden Ausbildung für die vielfältigen Dienstaufgaben dieser Laufbahn.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem der Schwerpunkte

1. Landwirtschaft,
2. Obst- und Gartenbau,
3. Weinbau oder
4. Haushalt und Ernährung.

§ 6

*Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde,
Ausbildungsstellen*

(1) Einstellungsbehörde ist das Landratsamt.

(2) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(3) Ausbildungsstellen für den berufspraktischen Teil nach § 11 Absatz 2 sind die unteren Landwirtschaftsbehörden, denen die Ausbildungsbehörde Landwirtschaftsoberinspektoranwärterinnen (Anwärterin) oder Landwirtschaftsoberinspektoranwärter (Anwärter) vorschlägt. Weitere Ausbildungsstellen zur Ableistung eines Ausbildungsabschnitts sind insbesondere die landwirtschaftlichen Landesanstalten und die Regierungspräsidien.

(4) Die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ist Ausbildungsstelle für die Lehrgänge nach § 11 Absatz 2.

§ 7

Leitung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur Ausbildungsleitung.
- (2) Die Ausbildungsleitung lenkt, überwacht und fördert die gesamte Ausbildung.
- (3) Die Leitung der unteren Landwirtschaftsbehörde bestellt eine Bedienstete oder einen Bediensteten des landwirtschaftlichen Dienstes als Mentorin oder Mentor.

§ 8

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann von der Einstellungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und
2. die Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt.

§ 9

Bewerbungs- und Einstellungsunterlagen

(1) Mit der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst sind vorzulegen:

1. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 nachgewiesen werden,
2. Zeugnisse und Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung oder die bisherige berufliche Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienstes gestellt, der Vorbereitungsdienst begonnen oder an einer Laufbahnprüfung teilgenommen wurde.

(2) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst müssen vorliegen:

1. Ein Nachweis, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen (insbesondere durch eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, in Ausnahmefällen durch Staatsangehörigkeitsausweis),
2. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,
3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung,

4. eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie über Disziplinarverfahren,
5. eine schriftliche Erklärung, dass geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen, und
6. ein Personalbogen mit aktuellem Lichtbild.

§ 10

Beamtenverhältnis

(1) Wer in den Vorbereitungsdienst eingestellt wird, wird von der Einstellungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Landwirtschaftsoberinspektoranwärterin oder zum Landwirtschaftsoberinspektoranwärter ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet durch Entlassung oder mit Ablauf des Tages, an dem der Anwärterin oder dem Anwärter eröffnet wird, dass die Laufbahnprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden ist. Bei bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis jedoch nicht vor Ablauf der in § 11 Absatz 1 vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(3) Anwärterinnen und Anwärter sollen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. sie in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten und das Ziel der Ausbildung auch durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 15 Absatz 2 nicht erreicht werden kann,
2. die Laufbahnprüfung nach § 23 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 1 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 als nicht bestanden gilt oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Anwärterinnen und Anwärter können aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig werden.

§ 11

Dauer, Gliederung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst einschließlich Laufbahnprüfung dauert 16 Monate. Findet die Laufbahnprüfung nicht innerhalb dieser Zeit statt, so dauert er bis zur Prüfung fort.

(2) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem berufspraktischen Teil an den in § 6 Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Ausbildungsstellen (13 Monate) und Lehrgängen an der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume nach § 6 Absatz 4 (3 Monate) zum Erwerb von Kenntnissen insbesondere in den Fachgebieten berufsbezogene

Erwachsenenbildung, Bildung und Beratung, Kommunikation, Verwaltung und Recht, Allgemeine Landwirtschaft einschließlich Agrarpolitik sowie Betriebswirtschaft. Inhalt, Dauer und Ablauf der Ausbildung ergeben sich aus dem Ausbildungsplan nach § 12.

§ 12

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf, in dem Inhalt, Dauer und Ablauf der Ausbildung im Einzelnen festgelegt sind.

§ 13

Beurteilung

Die untere Landwirtschaftsbehörde nach § 6 Absatz 3 Satz 1 hat einen Monat vor Ende der Ausbildung im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten zu erstellen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht wurde. Die Leistungen sind mit einer Punktzahl nach § 25 zu bewerten. Die Beurteilung ist der Prüfungsbehörde vorzulegen. Die weiteren Ausbildungsstellen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 legen der Ausbildungsleitung nach Abschluss des Ausbildungsabschnittes eine Anwesenheitsbestätigung vor.

§ 14

Urlaub

- (1) Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bis zu drei Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der Ausbildung förderlich ist.

§ 15

Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde, ob und inwieweit durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit nachgeholt werden muss, sofern diese einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.
- (2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängern.

§ 16

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 17

Zeit, Ort, Bestandteile der Laufbahnprüfung

- (1) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Laufbahnprüfung, die in der Regel einmal im Jahr durchgeführt wird.
- (2) Die Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Laufbahnprüfung abgeleistet haben (Prüflinge), haben an dieser teilzunehmen.
- (3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

§ 18

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

- (1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Sechs Beamtinnen oder Beamte des höheren landwirtschaftlichen Dienstes, darunter die Ausbildungsleitungen nach § 7 Absatz 1,
 2. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes und
 3. eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienstes.
- (3) Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu berufen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung die Berufung eines neuen Mitglieds oder einer neuen Stellvertretung erforderlich, werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.
- (5) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein Mitglied des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur vorsitzenden Person und ein weiteres Mitglied des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zu deren Stellvertretung. Die Prüfung wird von der vorsitzenden Person geleitet.
- (6) Der Prüfungsausschuss bildet zur Abnahme der praktischen und der mündlichen Prüfung Prüfungskommissionen und bestimmt die jeweils vorsitzende Person. Eine

Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung anwesend sein müssen. Die vorsitzende Person bei der Abnahme der praktischen Prüfung ist die Ausbildungsleitung. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, sofern in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Schriftführung

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt eine Schriftführung. Diese hat die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufbahnprüfung zu unterstützen und über deren Verlauf sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift ist festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen,
3. die Namen der Prüflinge,
4. die Punktzahl der Beurteilung,
5. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
6. die Bewertung der praktischen und mündlichen Prüfung,
7. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl, die Gesamtnote und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen.

(3) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Prüfungsarbeit zu folgendem in § 11 Absatz 2 aufgeführten Fachgebieten anzufertigen:

1. Fachgebiet 1: Allgemeine Landwirtschaft,
2. Fachgebiet 2: Bildung und Beratung.

(2) Für die Bearbeitung beider Prüfungsarbeiten stehen insgesamt drei Stunden zur Verfügung.

(3) Die Aufgaben stellt die Prüfungsbehörde im Benehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses.

(4) Dem Prüfling werden die zur Bearbeitung der Prüfungsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

(5) Die Prüfungsarbeiten sind anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung per Los festgelegt. Die zu den Kennziffern gehörenden Namen dürfen den prüfenden Personen erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

(6) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt.

(7) Wer die Aufsicht führt, fertigt eine Niederschrift mit Angaben zu Beginn und Ende der Aufgabenbearbeitung, Namen der Prüflinge und besondere Vorkommnisse, insbesondere Unregelmäßigkeiten, an.

(8) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Anwärterinnen und Anwärter werden zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 hingewiesen.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von der vorsitzenden Person bestimmt werden, selbständig und unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 25 zu bewerten.

(2) Weichen die Bewertungen um bis zu zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl. Bei Abweichungen von mehr als zwei Punkten setzt die vorsitzende Person die Punktzahl im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest, wenn eine Einigung oder Annäherung auf zwei Punkte nicht erzielt werden kann.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird diese Leistung mit null Punkten bewertet.

(4) Aus den Punktzahlen der Prüfungsarbeiten wird die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet.

§ 22

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Prüfung in den Fächern Beratung und Verwaltung.

(2) In der praktischen Prüfung im Fach Beratung hat der Prüfling auf der Grundlage einer Analyse verschiedene unternehmerische Optionen für eine landwirtschaftliche

Unternehmerfamilie oder eine geeignete Einrichtung zu entwickeln. In die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen ist ihm Einblick zu gewähren. Bei der Auswertung dieser Unterlagen ist die Benutzung von Hilfsmitteln erlaubt. Der Prüfling erhält zwei Wochen Vorbereitungszeit, in der er von sonstigen Aufgaben freizustellen ist. Die Ergebnisse sind gemeinsam mit den betroffenen Personen nach Satz 1 in einem Prüfungsgespräch, welches für jeden Prüfling mindestens 60 und höchstens 70 Minuten dauert, zu diskutieren und zu bewerten.

(3) In der praktischen Prüfung im Fach Verwaltung erhält der Prüfling einen umfassenden Verwaltungsvorgang, der innerhalb von zwei Wochen selbstständig zu bearbeiten ist. Die Arbeitsschritte und das Ergebnis sind spätestens eine Stunde vor Beginn des Prüfungsgesprächs der Prüfungskommission schriftlich vorzulegen. Das Prüfungsgespräch dauert insgesamt etwa 20 Minuten und beginnt mit einem Kurzvortrag, der höchstens 10 Minuten dauert.

(4) Die gezeigten Leistungen nach Absatz 2 und 3 sind von der Prüfungskommission mit jeweils einer Punktzahl nach § 25 zu bewerten.

(5) Die vorsitzende Person der Prüfungskommission der jeweiligen praktischen Prüfung teilt dem Prüfling die Ergebnisse nach Abschluss aller Prüfungen schriftlich mit.

(6) § 20 Absatz 8 gilt entsprechend.

(7) Bei Prüflingen, die aufgrund einer Behinderung in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, muss die barrierefreie Gestaltung der Prüfung gewährleistet sein; soweit erforderlich, haben sie das Recht, geeignete Kommunikationshilfen einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden. § 20 Absatz 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn sowohl die praktischen Prüfungen in den Fächern Beratung und Verwaltung als auch die zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 5,0 Punkten bewertet wurden. Die Laufbahnprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Dies ist dem Prüfling von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach Vorliegen aller Bewertungen nach Absatz 1 schriftlich mitzuteilen.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und wird in folgenden in § 11 Absatz 2 aufgeführten Fachgebieten abgelegt:

1. Fachgebiet 1: Allgemeine Landwirtschaft, Bildung und Beratung,

2. Fachgebiet 2: Verwaltung und Recht.

(2) Die mündliche Prüfung eines Prüflings dauert je Fachgebiet jeweils etwa 20 Minuten.

(3) § 22 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in jedem Fachgebiet mit einer Punktzahl nach § 25.

§ 25

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung gelten folgende Punkte und die sich daraus ergebenden Noten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
15 bis 14 Punkte

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
13 bis 11 Punkte

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
10 bis 8 Punkte

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
7 bis 5 Punkte

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
4 bis 2 Punkte

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
1 bis 0 Punkte

(2) Zwischenpunktzahlen sind außer in den Fällen des § 21 Absatz 2 und 4 nicht zulässig.

§ 26

Feststellung des Ergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Punktzahlen

- | | |
|---|----------|
| 1. der praktischen Prüfung im Fach Beratung | einfach |
| 2. der praktischen Prüfung im Fach Verwaltung | einfach |
| 3. der schriftlichen Prüfung | einfach |
| 4. der mündlichen Prüfung im Fachgebiet 1 | einfach |
| 5. der mündlichen Prüfung im Fachgebiet 2 | zweifach |
| 6. der Beurteilung nach § 13 | dreifach |

gewichtet und die so entstehende Summe durch neun geteilt und auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Die Laufbahnprüfung hat bestanden, wer bei der nach Absatz 2 ermittelten Gesamtdurchschnittspunktzahl mindestens 5,0 Punkte erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung ist die Gesamtdurchschnittspunktzahl, wenn die erste Dezimalstelle 5 oder mehr beträgt auf die volle Punktzahl aufzurunden; beträgt die erste Dezimalstelle 4 oder weniger, ist auf die volle Punktzahl abzurunden (Endpunktzahl). Nach § 25 wird anhand der Endpunktzahl die Gesamtnote ermittelt.

(5) Die Gesamtnote und die ihr zugrunde liegende Endpunktzahl sind dem Prüfling nach der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Auf Wunsch sind die Bewertungen zu erläutern.

§ 27

Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsbehörde erteilt bei Bestehen der Laufbahnprüfung ein Zeugnis mit der Angabe des Schwerpunktes nach § 5 Absatz 2, der erreichten Gesamtnote und der Endpunktzahl. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, wird im Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

(2) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling durch die Prüfungsbehörde einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

(3) Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde und können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung vom Prüfling eingesehen werden.

§ 28

Wiederholung der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, welcher weitere Vorbereitungsdienst vor der Wiederholung der Prüfung zu leisten ist, sofern die Anwärterin oder der Anwärter nicht nach § 10 Absatz 3 entlassen wird.

§ 29

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von der Laufbahnprüfung ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder Rücktritt zu, gilt die Laufbahnprüfung als nicht unter-

nommen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung kann dem Rücktritt grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn der Prüfling unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Laufbahnprüfung, in der Prüfung.

(5) In den Fällen nach Absatz 2 und 4 bestimmt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist, sofern die Anwärterin oder der Anwärter nicht nach § 10 Absatz 3 oder 4 entlassen wird.

§ 30

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis von Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann der betreffende Teil der Laufbahnprüfung mit null Punkten bewertet werden. Kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen prüfenden Personen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsergebnis ändern oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmungen

Für Anwärterinnen und Anwärter, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, gelten weiterhin die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Mai 2015

BONDE

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung einer Unterrichtsvergütung
für Anwärterinnen und Anwärter auf
ein wissenschaftliches Lehramt
sowie Studienreferendarinnen
und Studienreferendare
(Unterrichtsvergütungsverordnung –
UVergVO)**

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund von § 82 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Unterrichtsvergütungsverordnung – UVergVO) vom 12. Dezember 2010 (GBl. 2011, S. 13, K. u. U. 2011, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden die Worte »Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen« durch die Worte »Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen« ersetzt.

2. Die bisherige Anlage wird durch beiliegende Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Mai 2015

STOCH

Einsatzschule: Name, Schulart, Anschrift, PLZ, Schulort

Unterrichtsvergütung
nach der
Unterrichtsvergütungsverordnung

Regierungspräsidium
Abteilung 7 - Schule und Bildung

Eingangsstempel des Regierungspräsidiums

- Bitte in Druckschrift ausfüllen -

Z Feld 1 Von der Anwärterin / dem Anwärter bzw. der Studienreferendarin / dem Studienreferendar auszufüllen

1	Name	Anwärterin / Anwärter bzw. Studienreferendarin / Studienreferendar für das Lehramt
2	Vorname	Personalnummer Bezüge (siehe Bezugemittlung)

Abrechnungszeitraum (für jeden Kalendermonat separates Blatt verwenden)									
Monat / Jahr:									
Woche	von	bis	insgesamt selbstständig geleistete Unterrichtsstunden (davon zusätzlich geleistet)					m. d. Anwärterbezügen abge- goltene Unterrichtsstunden	vergütungsfähige Unterrichtsstunden
			Mo	Di	Mi	Do	Fr		
3			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		
4	Summe der vergütungsfähigen Unterrichtsstunden:								

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben sowie die erstmalige Abrechnung.

Ort, Datum

Unterschrift der Anwärterin / des Anwärters
bzw. der Studienreferendarin / des Studienreferendars

Feld 2 Von der Schulleitung auszufüllen

Mit der Unterschrift wird die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die erstmalige Abrechnung bestätigt.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Feld 3 Vom Regierungspräsidium auszufüllen

Mit der Unterschrift wird die rechnerische Richtigkeit bestätigt sowie die Auszahlung des errechneten Betrages angeordnet.

Buchungsstelle: Kap. 0436 Tit. 422 05 (Beamtinnen/Beamte), BewDst. und UG wie DIPSY-Zahlfall
 Kap. 0436 Tit. 428 05 (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis), BewDst. und UG wie DIPSY-Zahlfall

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter, Amts- / Dienstbezeichnung

Hinweise:

Einzutragen sind nur die tatsächlich eigenverantwortlich gehaltenen Unterrichtsstunden. Ausgefallene Unterrichtsstunden dürfen nicht eingetragen werden.

Nicht einzutragen sind ferner Hospitationen, Hörstunden, Seminarveranstaltungen, Unterricht unter Anleitung etc.

Felder für unterrichtsfreie Tage, Ferientage und Feiertage sind durch Einkreisen zu kennzeichnen, Tage ohne gehaltene Unterrichtsstunden frei zu halten.

Bei Unterrichtswochen, die sich über zwei Kalendermonate hinweg erstrecken, sind die jeweils geleisteten Unterrichtsstunden nachrichtlich anzugeben.

Die vollständige und richtige Erteilung aller Auskünfte mit diesem Formular ist Voraussetzung für die Gewährung der Unterrichtsvergütung nach der Unterrichtsvergütungsverordnung.

Die stark umrandeten Felder werden vom zuständigen Regierungspräsidium ausgefüllt.

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg**

Vom 15. April 2015

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (GBl. S. 679) wird der Landkreis Tuttlingen ab dem 1. Juni 2015 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nicht mehr wahrnehmen.

STUTTGART, den 15. April 2015

DR. SCHMID

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
